

Amtsblatt

Nummer 52
74. Jahrgang
Montag, 24. Dezember 2018

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS)

vom 13.12.2018

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Regensburg (im folgenden „Stadt“) erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis, Nr. I.),
 - b) Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis, Nr. II.),
 - c) Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Gebührenverzeichnis, Nr. III.).
- (3) Alle Gebühren sind umsatzsteuerfrei, ausgenommen der Gebühren des wirtschaftlichen Bereichs (Gebührenverzeichnis Nr. III.) zu denen jeweils zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben wird. Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (4) Für Ehrengrabstätten (§ 12 Bestattungssatzung der Stadt Regensburg) werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungs-berechtigten (vgl. § 18 Abs. 1 Bestattungssatzung der Stadt Regensburg) zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr gem. Gebührenverzeichnis Nr. I. entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 15 der Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer.

- (2) Die Bestattungsgebühren gem. Gebührenverzeichnis Nr. II. und die Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit gem. Gebührenverzeichnis Nr. III. entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der Erbringung der Leistung durch die Stadt.

§ 4 Vorauszahlungen

Die Stadt kann bei der Antragstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Die Stadt kann die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen von solchen Vorauszahlungen abhängig machen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Vorauszahlungen werden mit Ablauf der in der Gebührenfestsetzung (Gebührenbescheid) dem Schuldner genannten Zahlungsfrist fällig.

**§ 6
Erstattung von Grabnutzungsgebühren**

Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabnutzungsrechts wird, sobald die Grabstätte abgeräumt ist, der auf die Restdauer des Grabnutzungsrechts entfallende Gebührenteil erstattet (abgerundet auf volle Jahre).

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 04. Dezember 2006 (AMBI. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom

11. Dezember 2014 (AMBI. Nr. 52 vom 22. Dezember 2014), außer Kraft.

Regensburg, 13.12.2018
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 13.12.2018

Hoheitlicher Bereich		
Benutzung der Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabnutzungsgebühren Folgendes: Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie vielen Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
I. Grabnutzungsgebühren in allen städtischen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art in allen städtischen Friedhöfen	57,00 €
1.2	Urnengräber in allen städtischen Friedhöfen	55,00 €
1.3	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	2.550,00 €
1.4	Kindergrabstätten	55,00 €
1.5	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	182,00 €
1.6	Urnensammelgräber mit Beschriftung - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	503,00 €
1.7	Grabplätze für Urnen in den naturnahen, pflegefreien Abteilungen am Dreifaltigkeitsberg	61,00 €
1.8	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg (in eine Urnennische kann eine Urne eingestellt werden)	40,00 €
1.9	Urnennischen für bis zu zwei Urnen in allen städtischen Friedhöfen	80,00 €
1.10	Urnennischen für bis zu vier Urnen in allen städtischen Friedhöfen	109,00 €
1.11	Grüfte in allen städtischen Friedhöfen	58,00 €
II. Bestattungsgebühren		Gebührensatz
2. Friedhofsgebühren		
2.1	Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	55,00 €
2.2	Benutzung des Leichenhauses	185,00 €
2.3	Benutzung der Trauerhallen Dreifaltigkeitsbergfriedhof und Reinhausen bis zu 45 Minuten ohne Gestellung eines Organisten	183,00 €

2.4	Zuschlag zur Gebühr unter 2.3 bei Nutzung der Trauerhalle über 45 Minuten, bis zu weiteren 45 Minuten	32,00 €
2.5	Benutzung des Trauerraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	103,00 €
2.6	Benutzung eines Verabschiedungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	141,00 €
2.7	Benutzung des Umbettungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof durch private Bestattungsunternehmen	75,00 €
2.8	Benutzung des Sektionsraumes am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	168,00 €
2.9	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	16,00 €
3. Beisetzungen		
3.1	Sargbestattung in Einfachgrabtiefe (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges) a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	804,00 € 432,00 €
3.2	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 3.4 bei der Beisetzung eines Sarges in Überlänge	109,00 €
3.3	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 4.1 für die Herstellung eines Tiefgrabes oder einer Ausbettung aus einem Tiefgrab	165,00 €
3.4	Sargbestattung in Grüfte (die Leistungen umfassen die Kontrolle sowie das Kehren der Gruft und die Beisetzung des Sarges)	427,00 €
3.5	Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen (die Leistungen umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie die Beisetzung oder Einstellung der Urne)	278,00 €
3.6	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	537,00 €
3.7	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen unter Granitsteinplatten am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	538,00 €
3.8	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen um Quader oder Steinfindlinge am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, den Quader oder den Steinfindling, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	518,00 €
3.9	Beisetzung einer Totgeburt	123,00 €
4. Ausbettungen		
4.1	Ausbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Einfachgrab	687,00 €
4.2	Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines/r Verstorbenen	290,00 €

5. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung		
5.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	350,00 €
5.2	Herstellung von Grabeinfassungen	142,00 €
5.3	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	276,00 €
5.4	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	219,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	130,00 €
5.6	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert

III. Wirtschaftlicher Bereich		Gebührensatz
Zu den unter den Nrn. 6., 7. und 8. aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben		netto
6. Feuerbestattung		
6.1	Einäscherung von Verstorbenen (die Leistungen hierfür umfassen die Einäscherung des/der Verstorbenen sowie die Bereitstellung und Herausgabe der Urne) a) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	387,00 € 193,00 €
6.2	Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	72,00 €
6.3	Urnenversand außerhalb Deutschlands sowie Urnenversand per Expresspaket innerhalb und außerhalb Deutschlands (die jeweils gültige Paketgebühr ist <u>nicht</u> enthalten)	31,00 €
6.4	Urmentransport innerhalb der Stadt Regensburg	40,00 €
7. Leistungen der Städtischen Bestattung		
7.1	Reguläre Bestatterdienstleistungen (wie Beratung der Angehörigen, Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten der Bestattung, Versorgung der Verstorbenen, Besorgung fehlender Unterlagen, Trauerbegleitung)	293,00 €
7.2	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich höheren Umfang als bei 7.1	391,00 €
7.3	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich geringeren Umfang als bei 7.1	195,00 €
7.4	Bestattungsvorsorgedienstleistungen (Gebühr wird bei der Abwicklung des Vertrages verrechnet)	228,00 €
7.5	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	97,00 €
7.6	Dienstleistungen der Städtischen Bestattung für auswärtige Bestattungsunternehmen	96,00 €

7.7	Inanspruchnahme eines Leihсарges	58,00 €
7.8	Sonderleistungen der Städtischen Bestattung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert
8. Überführung von Verstorbenen		
8.1	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>bis zu</u> 80 cm innerhalb von Regensburg	91,00 €
8.2	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>über</u> 80 cm innerhalb von Regensburg	135,00 €
8.3	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>bis zu</u> 80 cm <u>oder einer Urne</u> bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	102,00 €
8.4	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>über</u> 80 cm bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	156,00 €
8.5	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>bis zu</u> 80 cm <u>oder einer Urne</u> bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km zusätzlich zu Nr. 8.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	0,55 €
8.6	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge <u>über</u> 80 cm, bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 8.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	0,95 €

Gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Hildegard Schmalzl Musikstiftung und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) für das Haushaltsjahr 2019

I.

§ 1

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 folgende gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Hildegard Schmalzl Musikstiftung und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- im Verwaltungshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.700.150 Euro
- und im Vermögenshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 540.400 Euro
- ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- im Verwaltungshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.329.700 Euro
- und im Vermögenshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.142.900 Euro
- ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhausstiftung Stadtamhof** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 627.050 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 414.850 Euro

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Regensburger Wohltätigkeitsstiftung** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 116.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 77.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung

Dr. Wunderle-Auer, der Waisenhausstiftung Stadtamhof und der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer wird auf 690.000 Euro festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Georg-Hege-auer-Stiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof und der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO) keine rechtsaufsichtlichen Bedenken gegen den Erlass der Haushaltssatzung erhoben.

III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 17.12.2018
Stadt Regensburg
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2019

<p>I.</p> <p>Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:</p>	<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.</p> <p>III.</p> <p>Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p>
<p>§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.000 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.700 Euro</p> <p>ab.</p>	<p>II.</p> <p>Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Hildegard Schmalzl Musikstiftung keine rein kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde</p>	<p>Regensburg, 17.12.2018 Stadt Regensburg in Vertretung</p> <p>Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin</p>

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 14. Dezember 2018 (Az. 02857/2018 - 02) Annelies und Hubert Baumann die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung eines Übergangswohnheim für Männer in 2 Wohneinheiten im Erdgeschoss auf dem Anwesen Regensburg, Thurmayerstr. 9, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3548/14.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 14. Dezember 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis

11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Dezember 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 (Az. 03024/2018 - 02) der GBW Niederbayern und Oberpfalz GmbH die beantragte baurechtliche Änderung der Baugenehmigung vom 2. August 2017, Az. 1002/2017 auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Str. 45, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3607/6. Die Änderungsgenehmigung beinhaltet die Änderung von zwei Büroeinheiten in zwei Wohneinheiten im Erdgeschoss.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. Dezember 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Dezember 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
18 E 120 – Maler- und Lackierarbeiten
– Beschichtungen DIN 18363
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.12.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
18 A 210 – Tischlerarbeiten – Innentüren und Verglasung DIN 18355

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
18 A 209 – Lieferung eines PKW-Kombi mit Hybridantrieb aus dem Mittelklassesegment

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

4. Offenes Verfahren nach VgV
18 E 115 – Lieferung eines Großflächenspindelmähers (Los 1), eines Hanggeräteträgers mit Anbaugeräten (Los 2) und eines Ladewagens (Los 3)
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 14.12.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.